

München  
im Oktober 2007

## **Geschäftsabwicklung im Internet**

### **- Einige rechtliche Aspekte**

Oliver Saha  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht  
München





## Geschäftsabwicklung im Internet

### Gliederung

- Angaben und Pflichten nach dem neuen Telemediengesetz
- Der Vertragsschluss im Internet
- AGB - Inhalt, Platzierung, Kenntnisnahme und Akzeptanz
- §§ 312 ff BGB
- Preisangaberechtliche Bestimmungen (PAngV)
- Zahlungsmittel im elektronischen Geschäftsverkehr, Risiken
- Internationale Aspekte, grenzüberschreitende Angebote



## Geschäftsabwicklung im Internet

### TMG

- seit 01.03.2007 in Kraft
- ersetzt TDG und Mediendienstestaatsvertrag für Internetdienste
- Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24, 25 TKG nicht von TMG erfasst
- Abgrenzung zu Rundfunk (Überschneidungen mit RStV, § 5 TMG u. § 55 Abs. 1 RStV)



## TMG – Überblick Regelungsinhalte

- § 1 Anwendungsbereich: „elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht § 3 Nr. 24, 25 TKG oder § 2 RStV unterfallen“
- § 2 Definitionen: (niedergelassener) Diensteanbieter, Nutzer, kommerzielle Kommunikation...
- § 3 Herkunftslandprinzip: hier niedergelassener Diensteanbieter unterliegt deutschem Recht
- § 4 Zulassungsfreiheit
- § 5, 6 Informationspflichten
- §§ 7 – 10: Verantwortlichkeit / (Haftung für eigene Informationen nach den allgemeinen Gesetzen, Regelungen zur Durchleitung und Speicherung von fremden Informationen)
- §§ 11-15 Datenschutz
- § Bußgeldvorschriften (bis € 50.000)



## § 5, 6 TMG

### § 5 Allgemeine Informationspflichten

- Firma und ladungsfähige Anschrift (kein PF !)
- Vertretungsberechtigte (GF, Vorstand)
- Telefonnummer, ggf. Fax, Email-Adresse
- Angaben zu den zuständigen Aufsichtsbehörden (bei behördlicher Zulassungspflicht, z.B. §§ 30 ff GewO)
- Handels- etc. Registernummer
- USt- bzw. Wirtschaftsidentifikationsnummer

### § 6 Besondere Informationspflichten bei kommerziellen Kommunikationen

- Abs. 1 Transparenzprinzip: „klar als solche erkennbar“, „klar identifizierbar“
- Abs. 2 „Verschleierungsverbot“ (bußgeldbewehrt, P: Vorsatz)



## Der Vertragschluss im Internet

- Allgemeine Grundsätze der Rechtsgeschäftslehre des BGB (§§ 145 ff BGB)
- Zwei (oder mehr) übereinstimmende Willenserklärungen zur Herbeiführung eines rechtlichen Erfolgs, Antrag (Angebot) und Annahme
- Sonderfall „Computererklärung“ (aufgrund Programmierung automatisch erstellte Erklärung) ist auch WE
- Abgrenzung: Antrag und invitatio ad offerendum; entscheidend: Bindungswille
- Sonderfall „Versteigerung“ im Internet: Einstellen regelmäßig bereits Angebot, mit Höchstgebot kommt Vertrag ohne Zuschlag (i.S.v. § 156 BGB) zustande (BGH v. 7.11.2001, Az. VIII ZR 13/01); Verkaufsofferte auf e-Bay laut LG Berlin (NJW 04, 2831) vorweggenommene Annahmeerklärung des Höchstgebotes (und kein Angebot, da nicht mit einfachem „ja“ annehmbar); im Ergebnis kein Unterschied
- Keine besonderen Formerfordernisse (allenfalls Beweisaspekte)



Geschäftsabwicklung im  
Internet

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB: §§ 305 - 310 BGB**

### **§ 305 Abs. 1, S. 1 BGB:**

- Für eine Vielzahl von Verträgen
- vorformulierte Vertragsbedingungen,
- die eine Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt



## Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB: §§ 305 - 310 BGB

### § 305 Abs. 2 BGB (nur gegenüber Verbraucher, § 310 Abs. 1 S.1 BGB):

Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur dann Bestandteil eines Vertrags, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses auf sie hinweist und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB: §§ 305 - 310 BGB**

### **§ 305 Abs. 2 BGB im Internet:**

- Im Angebot muss Verwender ausdrücklich darauf hinweisen, dass AGB in Vertrag einbezogen sind
- Kenntnisnahmemöglichkeit ist erfüllt, wenn Kunde vollständige AGB kostenlos herunterladen kann
- Abs. 2 Nr. 2: Achtung Transparenzgebot – Klauseln müssen verständlich sein! (falls nicht: bereits § 305 Abs. 2 (-), §§ 305 c und 307 insofern subsidiär)
- Einverständnis auch konkludent möglich; i.d.R. gegeben, wenn Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 erfüllt



## Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB: §§ 305 - 310 BGB

### Inhalt der AGB:

- Grundsatz des Vorrangs der Individualabrede (§§ 305 Abs. 1 S. 3, 305 b BGB)
- § 305 c BGB: Überraschende und mehrdeutige Klauseln kein Vertragsbestandteil
- § 307 BGB: Unwirksamkeit bei unangemessener Benachteiligung (kann sich aus Unklarheit ergeben, auch ggü. Unternehmern, vgl. BGH v. 20.07.2005, Az. VIII ZR 121/04, „Kardinalpflichten“)
- §§ 308, 309 BGB: Unwirksamkeit bei Klauselverboten mit und ohne Wertungsmöglichkeit (nur ggü. Verbrauchern)
- Rechtsfolge bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit (§ 306 BGB) : Vertrag grds. im Übrigen wirksam (Ausnahmen: offener Dissens über Einbeziehung AGB, unzumutbare Härte i.S.v. § 306 Abs. 3 BGB)



## Verbraucherschutz nach §§ 312 ff BGB

- Umsetzung von HaustWRL, [FernAbsRL](#), [ECommerceRL](#), (FernAbsFinanzDLRL)
- Anwendungsbereich: nur B2C
- Ratio: Verbraucher als regelmäßig wirtschaftlich und technisch und / oder intellektuell unterlegene Vertragspartei bedarf besonderen Schutzes
- Instrumente: Informations-, Widerrufs- und Rückgaberechte



## Verbraucherschutz nach §§ 312 ff BGB

### Fernabsatzverträge § 312b BGB

- (1) Fernabsatzverträge sind **Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen**, einschließlich Finanzdienstleistungen, die **zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden**, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. 2 Finanzdienstleistungen im Sinne des Satzes 1 sind Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.
- (2) **Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.**
- (3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden keine Anwendung auf Verträge
  1. über [...]
  2. über [...]
- ...
- (4) [Vorschriften nur auf erste Vereinbarung anwendbar]
- (5) Weitergehende Vorschriften zum Schutz des Verbrauchers bleiben unberührt.



## Verbraucherschutz nach §§ 312 ff BGB

### Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen § 312c BGB

- (1) <sup>1</sup>Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks die Informationen zur Verfügung zu stellen, für die dies in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ist. <sup>2</sup>Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen zu legen.
- (2) <sup>1</sup>Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise in Textform mitzuteilen, und zwar 1. bei Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung oder, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags; 2. bei sonstigen Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher.  
<sup>2</sup>Eine Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 ist entbehrlich bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. <sup>3</sup>Der Verbraucher muss sich in diesem Falle aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.



## Geschäftsabwicklung im Internet

# Verbraucherschutz nach §§ 312 ff BGB

## § 1 Abs. 1 BGB-InfoV

(1) Der Unternehmer muss dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen zur Verfügung stellen:

1. seine Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,
2. die Identität eines Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird,
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
4. wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt,
5. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat,
6. einen Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen,
7. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen hat,
11. alle spezifischen, zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden, und
12. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

...



## Verbraucherschutz nach §§ 312 ff BGB

### § 1 Abs. 4 BGB-InfoV

...

(4) <sup>1</sup>Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen in **Textform** mitzuteilen:

1. die in Absatz 1 genannten Informationen,
2. bei Finanzdienstleistungen auch die in Absatz 2 genannten Informationen,
3. bei der Lieferung von Waren und sonstigen Dienstleistungen ferner
  - a) die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Informationen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen sind, sowie
  - b) Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.

<sup>2</sup>Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 über das Bestehen des Widerrufs- oder Rückgaberechts kann der Unternehmer das in § 14 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht bestimmte Muster verwenden. <sup>3</sup>Soweit die Mitteilung nach Satz 1 durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt, sind die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3 und 10, Absatz 2 Nr. 3 sowie Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen.

Textform: § 126b BGB Lesbarkeit auf Bildschirm reicht; für Übermittlung entweder z.B. E-Mail oder Download erforderlich, reines Bereitstellen zum Lesen auf Homepage reicht nicht



## Verbraucherschutz nach §§ 312 ff BGB

### Widerrufs- und Rückgaberecht bei Fernabsatzverträgen § 312d BGB

- (1) 1Dem Verbraucher steht bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu. 2Anstelle des Widerrufsrechts kann dem Verbraucher bei Verträgen über die Lieferung von Waren ein Rückgaberecht nach § 356 eingeräumt werden.
- (2) Die Widerrufsfrist beginnt abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2, bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tage ihres Eingangs beim Empfänger, bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung und bei Dienstleistungen nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses.
- (3) Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung auch in folgenden Fällen:
  - 1.bei einer Finanzdienstleistung, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat,
  - 2.bei einer sonstigen Dienstleistung, wenn der Unternehmer mit der Ausführung der Dienstleistung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat.

...



## **Verbraucherschutz nach §§ 312 ff BGB**

### **Ausnahmen vom Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen § 312d Abs 4 BGB**

(4) Das Widerrufsrecht besteht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen

1. zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
2. zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
3. zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
4. zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen,
5. die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden oder
6. die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

(5) 1 Das Widerrufsrecht besteht ferner nicht bei Fernabsatzverträgen, bei denen dem Verbraucher bereits auf Grund der §§ 495, 499 bis 507 ein Widerrufs- oder Rückgaberecht nach § 355 oder § 356 zusteht. 2 Bei solchen Verträgen gilt Absatz 2 entsprechend.



## Verbraucherschutz nach §§ 312 ff BGB

### § 312e Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- (1) 1Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines **Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr)**, hat er dem Kunden
- 1.**angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,**
  - 2.**die in der Rechtsverordnung nach Artikel 241 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,**
  - 3.den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
  - 4.**die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.**2Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.
- (2) 1Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 findet keine Anwendung, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. 2Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 findet keine Anwendung, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.
- (3) 1Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt. 2Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu, beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 nicht vor Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Pflichten.



## Geschäftsabwicklung im Internet

# Verbraucherschutz nach §§ 312 ff BGB

## § 3 BGB-InfoV

Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Unternehmer den Kunden gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs informieren:

1. über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,
2. darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
3. darüber, wie er mit den gemäß § 312e Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann,
4. über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und
5. über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft, sowie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.



## Geschäftsabwicklung im Internet

### Verbraucherschutz nach §§ 312 ff BGB

#### Muster des BMJ für die Widerrufsbelehrung (Anl. 2 zu § 14 BGB-InfoV)

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von [zwei Wochen]** ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) [oder durch Rücksendung der Sache] widerrufen. Die Frist beginnt **frühestens** mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs [oder der Sache]. Der Widerruf ist zu richten an: ...

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren [und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben] . Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. [Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind [auf unsere Kosten und Gefahr] zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.] Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers)

**ACHTUNG:** Muster ist nach heute überwiegender Ansicht **missverständlich, unvollständig und falsch** (vgl. Palandt /Heinrichs, 64. Aufl., BGB-InfoV 14 Rz. 5 f m.w.N.; LG Halle, Urteil vom 13. 5. 2005 - 1 S 28/05),

**BMJ ist dabei, ein neues Muster zu erarbeiten**



## Preisangaberechtliche Bestimmungen - PAngV

### § 1 Grundvorschriften

- (1) 1Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile zu zahlen sind (Endpreise). 2Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. 3Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) 1Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen zum Abschluss eines Fernabsatzvertrages anbietet, hat zusätzlich zu Absatz 1 und § 2 Abs. 2 anzugeben, 1.dass die für Waren oder Leistungen geforderten Preise die Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile enthalten und2.ob zusätzlich Liefer- und Versandkosten anfallen. 2Fallen zusätzlich Liefer- und Versandkosten an, so ist deren Höhe anzugeben. 3Soweit die vorherige Angabe dieser Kosten in bestimmten Fällen nicht möglich ist, sind die näheren Einzelheiten der Berechnung anzugeben, aufgrund derer der Letztverbraucher die Höhe leicht errechnen kann.
- (3) ...



## Preisangaberechtliche Bestimmungen - PAngV

- Die Preisangabenverordnung wurde zum 1. Januar 2003 um weitere Informationspflichten ergänzt.
- Seitdem müssen Online-Anbieter auf ihren Werbeseiten ausdrücklich darauf hinweisen, dass der hier zu findende Preis die Umsatzsteuer und alle anderen Preisbestandteile einschließt.
- Weiter ist anzugeben, ob für den Kunden zusätzliche Liefer- und Versandkosten anfallen.
- Diese Angaben müssen deutlich wahrnehmbar sein und dürfen nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen „versteckt“ werden. Der Verweis auf eine Hotline reicht nicht aus.
- Auf der Homepage ist ein Verweis auf die Endpreise durch einfachen Link zulässig. Der Link muss aber deutlich gekennzeichnet sein. Zwischenlinks sind unzulässig. Auch die Verlinkung mittels eines Buttons „Top Tagespreis“ ist unzulässig. Allerdings müssen die Versandkosten nicht noch einmal neben dem Warenpreis in einer Bestellübersicht der Höhe nach ausgewiesen werden.

**Beachte:** Preisangaben im Onlineshop sind als Bruttopreise auszuweisen !



Geschäftsabwicklung im  
Internet

## Zahlungsmittel im elektronischen Geschäftsverkehr

**Ziel: möglichst kein Medienbruch**

Übliche Zahlungsmittel:

- Kreditkarte
- Überweisung
- Elektronisches Lastschriftverfahren
- PayPal
- Elektronisches Geld
- M-Commerce





## Zahlungsmittel im elektronischen Geschäftsverkehr

### Überweisung

- Kostengünstig, sicher, einfach – aber langsam

### Elektronisches Lastschriftverfahren

- Einzugsermächtigung mit Kontodaten an Händler
- Problem: Schriftformerfordernis nach Abschnitt I Nr. 1 Lit. a des Lastschriftabkommens der Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft kann nur durch qualifizierte elektronische Signatur gem. § 126a BGB ersetzt werden; Praxis löst das Problem durch Annahme einer gewillkürten Schriftform, bei der § 126 Abs. 2 BGB telekommunikative Übermittlung zulässt (E-Mail); ggw. keine gerichtliche Klärung
- Nachteil für Händler: Widerspruchsrecht



## Zahlungsmittel im elektronischen Geschäftsverkehr

### PayPal

- Funktionen „Geld senden“ und „Geld annehmen“
- Sendekonto bei PayPal wird vorab durch Überweisung aufgeladen
- Für Sender kostenlos, Empfänger zahlt geringen Betrag
- kostengünstig auch bei Kleinbeträgen
- PayPal AGB wohl teilweise unwirksam (Gerichtsstand etc.); noch nicht gerichtlich geklärt

### Elektronisches Geld

- hat sich nie durchgesetzt

### M-Commerce

- Prinzip ähnlich PayPal
- Entwicklung bleibt abzuwarten



## Geschäftsabwicklung im Internet

### Internationale Aspekte

- Anwendbares Recht – Internationales Privatrecht (EGBGB), für alle schuldrechtlichen Verträge Art. 27 ff EGBGB (wenige Ausnahmen in Art. 37 EGBGB);
- IP: Territorialitätsprinzip – Universalitätsprinzip; Schutzlandprinzip – Herkunftslandprinzip / Ursprungslandprinzip; Probleme forum shopping, free havens etc., Lösungsansätze: modifizierte / kombinierte Anwendung der Prinzipien
- Gerichtsstand – Internationales Prozessrecht



## Geschäftsabwicklung im Internet

### Internationale Aspekte

#### Art. 27 ff EGBGB

- **Art 27: Grundsatz Freie Rechtswahl (ausdrücklich oder konkludent)**
- **Art. 28: Mangels Rechtswahl ist das Recht des Staates anwendbar, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist: Vermutung, für das Recht des Sitzlandes der die charakteristische Leistung erbringenden Partei**
- **Art. 29: Verbraucher muss Schutzniveau seines Ansässigkeitsstaates erhalten bleiben**
- **Keine Anwendung ausländischen Rechts bei Konflikt mit deutschem ordre public**



## Internationale Aspekte

### Vertragsstatut und elektronischer Geschäftsverkehr: Art. 28 Abs. 2 S. 2 EGBGB

(1) ...

- (2) 1Es wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. 2Ist der Vertrag jedoch in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden, so wird vermutet, dass er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet. 3Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen lässt.

=> Server Niederlassung i.S.v. Abs. 2 S. 2? Regelmäßig nein

=> Leistung an einem virtuellen Ort, Verdrängung nach Abs. 5? H.M. nein

=> Konkurrenz zu § 3 TMG (Herkunftslandprinzip)? Diskussion offen



Geschäftsabwicklung im  
Internet

## **Internationale Aspekte**

### **Rechtswahlklauseln in elektronischen AGB**

- Keine Besonderheit gegenüber Offline-Rechtswahl
- Einbeziehung gem. Art. 27 Abs. 4 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 EGBGB richtet sich grds. nach dem gewählten Recht, wenn keine (auch nicht konkludente) Rechtswahl objektive Anknüpfung nach Art. 28 EGBGB



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**